

II-4732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2342/W

1992-02-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Mag. Praxmarer, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht Friedrichshof,
Burgenland

Mitte November 1991 wurde der Aktionist und Kommunebetreiber Otto Mühl von einem unabhängigen Gericht in I. Instanz zu sieben Jahren unbedingter Haft wegen zahlreicher Sexualverbrechen an jugendlichen Mitgliedern seiner Kommune Friedrichshof, Burgenland rechtskräftig verurteilt. Neben einer ganzen Reihe anderer am Rande des Verwaltungsstrafrechts, und des Strafgesetzbuches angesiedelter Unternehmungen betrieb Mühl auch eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Diese Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht wurde 1981 gegründet, und erfreute sich von Anbeginn der ungeteilten Unterstützung von Seiten der sozialistisch dominierten Schulverwaltung auf Bundes- und Landesebene. So intervenierten neben den Unterrichtsministern Sinowatz, Zilk, Moritz, Hawlicek und Scholten auch die SPÖ-Landeshauptleute Kery und Sipötz am laufenden Band für dieses pädagogische Experiment. Obwohl weder die offiziellen Lehrpersonen, noch die offiziellen Lehrinhalte mit dem tatsächlichen Zustand übereinstimmten, wurde die öffentliche Privatschule Friedrichshof über zehn Jahre hindurch vom sozialistischen Landesschulrat und den sozialistischen Unterrichtsministern gedeckt und damit permanente Gesetzesbrüche pardonierte. Obwohl bereits vor zwei Jahren von ehemaligen Mitstreitern Mühls eine ganze Reihe von Anzeigen an die zuständigen Aufsichtsbehörden ergangen sind, ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht tätig geworden. Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

fpc108/204/anfragen/uk.friedrichshof.scw

A n f r a g e :

1. Bestand im Jahre 1981 bei Errichtung der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 4 Abs. 1 lit a Privatschulgesetz vorgeschriebene "sittliche und staatsbürgerliche Verlässlichkeit beim Schulbetreiber", und wenn ja, wie lange dauerte diese nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde fort?
2. Kam der Schulbetreiber der gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Aufgabe einer personellen, finanziellen und räumlichen Vorsorge nach, und wie sah die Erfüllung für die Jahre 1981 bis 1991 im einzelnen aus?
3. Kam der Schulerhalter, den gemäß § 4 Abs. 4 Privatschulgesetz vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten nach?
4. Enthielt sich der Schulererhalter, der gemäß § 4 Abs. 5 Privatgesetz nomierten Einflußnahme auf die dem Leiter der Schule und den Lehrern zukommenden Aufgaben?
5. Erfüllten die jeweiligen Leiter der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis c Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien, und wer waren die Schulleiter in den Jahren 1981 bis 1991?
6. Erfüllten die jeweiligen Leiter der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 3 Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien?
7. Erfüllten die jeweiligen Lehrpersonen der Privatschule Friedrichshof die gemäß § 5 Abs. 4 Privatschulgesetz vorgesehenen Kriterien, und wer waren die Lehrpersonen in den Jahren 1981 bis 1991?
8. Hat die zuständige Schulbehörde in den Jahren 1981 bis 1991 gemäß § 4 Abs. 1 lit a und Abs. 4 bei einer der Lehrpersonen

fpc108/204/anfragen/uk.friedrichshof.scw

vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen, und wenn ja, warum?

9. Wurde die Bestellung des Schulleiters gemäß § 5 Abs. 6 Privatschulgesetz und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich angezeigt?
10. Hat die Schulbehörde die Verwendung eines Schulleiters oder Lehrers wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen in den Jahren 1981 bis 1991 untersagt, und wenn ja bei welchen Personen und aus welchen Gründen?
11. Hat der Schulerhalter der Privatschule Friedrichshof gemäß § 6 Privatschulgesetz über die nötigen Schulräume und Lehrmittel verfügt?
12. Hat der Schulerhalter gemäß § 7 Abs. 1 Privatschulgesetz der zuständigen Schulbehörde die Errichtung der Privatschule Friedrichshof und den Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 3 sowie des § 6 Privatschulgesetz angezeigt?
13. Hat die Schulbehörde dem Schulerhalter gemäß § 8 Abs. 2 nach der Eröffnung der Schule, wegen Nichterfüllung der im § 5 Abs. 1, 2 und 4 bzw. § 6 Privatschulgesetz genannten Bedingungen, eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt?
14. Wurden die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behoben bzw. warum ist bei einer Nichtbehebung der Betrieb der Schule Friedrichshof nicht untersagt worden?
15. War zu irgendeinem Zeitpunkt für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug, und hat die zuständige Schulbehörde die weitere Führung der Schule ohne Setzung einer Nachfrist gemäß § 8 Abs. 3 Privatschulgesetz

fpc108/204/anfragen/uk.friedrichshof.scw

untersagt?

16. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 9 Privatschulgesetz eine Bezeichnung geführt, aus der ihr Schulerhalter erkennbar war und die jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausgeschlossen hat?
17. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 11 Privatschulgesetz eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung geführt und wenn ja, welche?
18. Hat die Privatschule Friedrichshof gemäß § 11 Abs. 2 Privatschulgesetz alle Kriterien zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung geführt?
19. Wurde der Privatschule Friedrichshof § 12 Privatschulgesetz die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung entzogen?
20. Wurde der Privatschule Friedrichshof gemäß § 13 Privatschulgesetz das Öffentlichkeitsrecht verliehen?
21. Wurde der Privatschule Friedrichshof Lehramtsanwärter gemäß § 13 Abs. 2 lit. b zugewiesen, und wenn ja welche?
22. Hat die Privatschule Friedrichshof die gemäß § 14 Privatschulgesetz nötigen Kriterien zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erfüllt?
23. Für welchen Zeitraum wurde der Privatschule Friedrichshof das Öffentlichkeitsrecht verliehen?
24. Wann und aus welchen Gründen wurde das Öffentlichkeitsrecht der Privatschule Friedrichshof entzogen?
25. Wurde die Privatschule Friedrichshof gemäß § 21 Privatschulgesetz in den Jahren 1981 bis 1991 subventioniert und wenn ja in welchem finanziellen Ausmaß?

fpc108/204/anfragen/uk.friedrichshof.scw

26. Welche Beamte haben die Schulaufsicht gemäß § 23 Privatschulgesetz über die Privatschule Friedrichshof administriert?
27. Hat der Schulerhalter der Privatschule Friedrichshof gemäß § 24 Privatschulgesetz gegen Verwaltungsstrafbestimmungen zu irgend einem Zeitpunkt verstoßen und wenn ja, gegen welche und welche Verwaltungsstrafen wurden gegen ihn verhängt?